



Steuertipp 06/2016

Mitarbeitermotivation – steuerfreie Gesundheitsförderung – total im Trend

Gesundheitsbewusste Lebensführung als Ausgleich zu anspruchsvoller Arbeit und zum Stressabbau findet immer mehr Anhänger.

Da trifft es sich gut, dass Unternehmen bereits seit 01.01.2009 zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Mitarbeitern steuermindernd beitragen können.

Denn unter bestimmten Voraussetzungen können Arbeitgeber Aufwendungen zur Förderung der Gesundheit für ihre Mitarbeiter als Betriebsausgabe voll absetzen und zugleich sind diese Zuwendungen für Arbeitnehmer bis zu € 500 pro Person im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Wird die Grenze von € 500 überschritten, so ist nur der übersteigende Anteil steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Begünstigt sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer. Dazu zählen geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte ebenso wie Gesellschafter-Geschäftsführer.

Zu den begünstigten Leistungen können z. B. gesundheitsrelevante Seminare, die während der Arbeitszeit durchgeführt werden oder die Bereitstellung eines Fitnessraumes, den die Belegschaft nutzen kann, zählen. Das Angebot gesunder Kantinenkost, professioneller Anleitung zum Stressmanagement oder auch von Gesundheits-Aktionstagen sind weitere Möglichkeiten.

Der Leistungsumfang und die Art der steuerfreien Leistung orientieren sich an den Vorgaben des Sozialgesetzbuches. Demnach gibt es zwei übergeordnete Schwerpunkte: Erstens die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die so genannte Prävention, und zweitens die betriebliche Gesundheitsförderung.

Unter die Prävention fallen u. a. Maßnahmen, die beispielsweise der Änderung der Bewegungsgewohnheiten dienen, die den Bewegungsmangel reduzieren und generell gesundheitsschädlichen Verhaltensmustern entgegenwirken. Hierzu gehören auch Ernährungsberatungen in Bezug auf Mangel- und Fehlernährungen sowie die Reduktion von Überge-

wicht. Des weiteren Zählen hierzu Maßnahmen zur Stressbewältigung und Entspannung sowie die Suchtmittelprophylaxe, die sowohl den Nikotin- als auch den Alkoholmissbrauch beinhaltet.

Die Leistungserbringer müssen allerdings in aller Regel einen staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschluss im jeweiligen Handlungsfeld – seien es Bewegung, Ernährung oder psychosoziale Aspekte – vorweisen können, um den Anforderungen an die steuerfreie Anerkennung ihrer Leistungen zu genügen.

Die betriebliche Gesundheitsförderung soll arbeitsbedingte Belastungen des Bewegungsapparates verhindern oder zumindest ausgleichen, individuelle Kompetenzen sollen gefördert oder Hilfestellung zur Stressbewältigung gegeben werden. Darüber hinaus können auch Zuwendungen für Hilfen zur Einschränkung oder Verhinderung von Suchtmitteln am Arbeitsplatz als betriebliche Gesundheitsförderung anerkannt werden.

Aber Achtung, Mitgliedschaften im Fitnessstudio oder Sportverein zählen in der Regel nicht zu den begünstigten Leistungen. Barzuschüsse dieser Art sind generell ebenso wenig steuerfrei wie die Erstattung des Eintritts in Sauna oder Schwimmbad.

Ein Zuschuss zum Beitrag eines Fitnessstudios kann aber ausnahmsweise dann anerkannt werden, wenn die Leistungen des Studios den fachlichen Anforderungen, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs an förderungswürdige Leistungen zu stellen sind, entsprechen.

Am besten Sie erkundigen sich vorher, ob die Leistungen, für die Sie Ihren Mitarbeitern eine betriebliche Förderung anbieten wollen, als Prävention oder Gesundheitsförderung anerkannt werden können. Klären Sie in diesem Zusammenhang auch, ob für die steuerliche Anerkennung spezielle Nachweise erbracht werden müssen.

Dann können Sie für Ihr Unternehmen und für Ihre Arbeitnehmer einen optimalen Nutzen erzielen.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 5. Juli 2016